

RS OGH 1960/9/21 6Ob305/60, 5Ob143/04x, 1Ob62/16y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1960

Norm

ABGB §523 Cb

ABGB §1323

Rechtssatz

Auch durch den Eingriff eines anderen in das Eigentum durch rechtswidrige Anmaßung oder Erweiterung einer Dienstbarkeit erschöpft sich das dem Eigentümer gemäß § 523 ABGB zustehende Klagerrecht in dem Begehr auf Wiederherstellung einer im wesentlichen gleichen Lage im Sinne des § 1323 ABGB, auf Unterlassung jedes weiteren Eigriffes, schließlich auf Leistung des Schadenersatzes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 305/60

Entscheidungstext OGH 21.09.1960 6 Ob 305/60

- 5 Ob 143/04x

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 143/04x

Beisatz: Hier: Eingriff in die Benützungsrechte (Mitbenützungsrechte) an der gemeinsamen Heizanlage einer Wohnungseigentumsanlage. (T1)

- 1 Ob 62/16y

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 62/16y

Vgl; Beisatz: Auch bei einem auf § 523 ABGB gestützten Begehr auf Wiederherstellung des früheren Zustands stellt sich die Frage der Tunlichkeit der Naturalrestitution (§ 1323 ABGB). Auch in diesen Fällen ist der Beeinträchtigte bei Untunlichkeit der Naturalrestitution auf den Ersatz der eingetretenen Wertminderung beschränkt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0015015

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at